

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbesei-
tigung Obere Lauer**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer hat am 04.10.2018 die Fünfte Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die dem Landratsamt Bad Kissingen angezeigte Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Lauer amtlich bekannt gemacht.

II.

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Lauer

vom 17.12.2018

Die Märkte Maßbach und Stadtlauringen, die Gemeinden Thundorf i. UFr., Sulzfeld und Üchtelhausen sowie die Stadt Münnerstadt haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Der Abwasserzweckverband Obere Lauer erlässt aufgrund von Art. 44 KommZG folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Lauer vom 16.09.2005 (LRABl Nr. 19 lfd. Nr. 302 vom 24.09.2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2015 (LRABl. Nr. 2 lfd. Nr. 10 vom 29.01.2016) wird wie folgt geändert:

1) § 20 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Umlageschlüssel für die **Investitionsumlage** (Abs. 2) sind die tatsächlich angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist der Durchschnitt der am 31.12. der letzten fünf Jahre tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz.

Aufgrund der in den Jahren 2013 bis 2017 durchschnittlich angeschlossenen Einwohner wird die Investitionsumlage ab 01.01.2019 wie folgt verteilt:

Verbandsmitglied	Durchschnittliche Einwohnerzahl	Prozentanteil
Markt Maßbach mit den Gemeindeteilen Maßbach, Poppenlauer, Volkershausen und Weichtungen	4.370	32,91
Stadt Münnerstadt mit den Stadtteilen Fridritt, Grosswenkheim, Kleinwenkheim, Maria Bildhausen mit Rindhof, Seubrigshausen und Wermerichshausen	2.090	15,74
Markt Stadtlauringen	4.023	30,29

mit den Gemeindeteilen Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Ellertshausen, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Reinhardshausen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wettringen und Wetzhausen		
Gemeinde Sulzfeld mit dem Gemeindeteil Leinach	208	1,57
Gemeinde Thundorf i. UFr. mit den Gemeindeteilen Rothhausen, Theinfeld und Thundorf	1.039	7,82
Gemeinde Üchtelhausen mit den Gemeindeteilen Ebertshausen, Hesselbach und Madenhausen	1.550	11,67
	13.280	100 %

Der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage wird im Abstand von drei Jahren von Amts wegen neu ermittelt und der künftigen Verteilung der Investitionsumlage zugrunde gelegt (d. h., ab 01.01.2022 wird aufgrund der in den Jahren 2016 – 2020 durchschnittlich angeschlossenen Einwohner die Investitionsumlage für die Jahre 2022 bis 2024 verteilt).“

2) § 20 Abs. 6 Sätze 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Aufgrund der in den Jahren 2013 bis 2017 durchschnittlich abgerechneten Abwassermenge wird die Betriebskostenumlage ab 01.01.2019 wie folgt verteilt:

Verbandsmitglied	Durchschnittliche Abwassermenge	Prozentanteil
Markt Maßbach mit den Gemeindeteilen Maßbach, Poppenlauer, Volkershausen und Weichtungen	165.848	34,16
Stadt Münnerstadt mit den Stadtteilen Fridritt, Großwenkheim, Kleinwenkheim, Maria Bildhausen mit Rindhof, Seubrigshausen und Wermerichshausen	78.623	16,19
Markt Stadtlauringen mit den Gemeindeteilen Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Ellertshausen, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Reinhardshausen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wettringen und Wetzhausen	152.459	31,40
Gemeinde Sulzfeld mit dem Gemeindeteil Leinach	6.289	1,30
Gemeinde Thundorf i. UFr. mit den Gemeindeteilen Rothhausen, Theinfeld und Thundorf	35.072	7,22
Gemeinde Üchtelhausen mit den Gemeindeteilen Ebertshausen, Hesselbach und Madenhausen	47.267	9,73

	485.558	100 %

Der Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage wird im Abstand von drei Jahren von Amts wegen neu ermittelt und der künftigen Verteilung der Betriebskostenumlage zugrunde gelegt (d. h., ab 01.01.2022 wird aufgrund der in den Jahren 2016 – 2020 durchschnittlich abgerechneten Abwassermenge die Betriebskostenumlage für die Jahre 2022 bis 2024 verteilt).“

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Maßbach, den 17.12.2018
ABWASSERZWECKVERBAND OBERE LAUER
Klement, Verbandsvorsitzender